

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE VORPRÜFUNG DER PARLAMENTARISCHEN INITIATIVE
ZUR ABÄNDERUNG DES ENERGIEEFFIZIENZGESETZES
(Einführung zinslose Darlehen)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 24/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Vorprüfung der Vorlage	6
2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung.....	6
2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen	6
2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht	6
3. Stellungnahme der Regierung	7
II. ANTRAG DER REGIERUNG	9
Beilagen:	
– Parlamentarische Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes	
– Legistisch geprüfte Initiativvorlage	

ZUSAMMENFASSUNG

Am 5. Februar 2024 reichten die Abgeordneten Manuela Haldner-Schierscher, Georg Kaufmann und Patrick Risch eine Gesetzesinitiative zur Abänderung des Gesetzes über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes ein.

Gemäss Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (GVVKG) hat die Regierung eine parlamentarische Gesetzesinitiative einer Vorprüfung zu unterziehen, bevor diese im Landtag behandelt werden kann. Die Regierung überprüft dabei, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

Die Regierung kommt nach erfolgter Prüfung zum Ergebnis, dass die gegenständliche Initiative sowohl mit der Verfassung als auch mit den bestehenden Staatsverträgen vereinbar ist. Auch die notwendige legislative Prüfung wurde vorgenommen. In legislatischer Hinsicht waren geringfügige Anpassungen vorzunehmen. So war der in der Initiative fehlende Titel der Gesetzesänderung zu ergänzen. Ebenso verfügt die Initiative über kein konkretes Inkrafttretensdatum. Die Regierung empfiehlt ein Inkrafttreten am Tag nach der Kundmachung.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

Amt für Volkswirtschaft

Amt für Finanzen

Vaduz, 12. März 2024

LNR 2024-346

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative zur Abänderung des Energieeffizienzgesetzes zu unterbreiten.

I. **BERICHT DER REGIERUNG**

1. **AUSGANGSLAGE**

Am 5. Februar 2024 reichten die Abgeordneten Manuela Haldner-Schierscher, Georg Kaufmann und Patrick Risch eine Gesetzesinitiative zur Abänderung des Gesetzes über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes ein. Der Wortlaut der Initiative samt Begründung ist diesem Bericht und Antrag als Beilage angefügt.

Gemäss Art. 9a Abs. 2 des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes (GVVKG)¹ i.V.m. Art. 40 f. der Geschäftsordnung für den Landtag² hat die

¹ Gesetz vom 12. März 2003 über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz; GVVKG), LGBl. 2003 Nr. 108.

² Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013, Nr. 9.

Regierung vorab zu überprüfen, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislativen Grundsätzen entspricht.

2. VORPRÜFUNG DER VORLAGE

2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung

Aus Sicht der Regierung stehen der Initiative keine einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen. Durch die Initiative werden keine verfassungsmässig gewährleisteten Rechte tangiert und verletzt.

2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen

Der gegenständlichen Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes stehen keine einschlägigen staatsvertraglichen Bestimmungen entgegen.

2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht

Die parlamentarische Initiative entspricht in formeller Hinsicht weitgehend den legislativen Grundsätzen. Es war lediglich der in der Initiative fehlende Titel der Gesetzesänderung zu ergänzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Initiative über kein konkretes Inkrafttretensdatum verfügt. Obwohl die Verfassung in Art. 67 Abs. 1 LV bestimmt, dass in solchen Fällen ein Gesetz nach Ablauf von acht Tagen nach erfolgter Kundmachung wirksam wird, empfiehlt es sich, aus Gründen der Rechtsklarheit entweder ein konkretes Inkrafttretensdatum (mit dem 1. eines Monats) oder die Formulierung «Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.» zu verwenden.

Die legislativ geprüfte Initiativvorlage liegt diesem Bericht bei. Die Änderungen gegenüber der von den Initianten eingereichten Vorlage sind unterstrichen.

3. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

Anlässlich der ersten Lesung zur Umsetzung der Motionen des Landtags vom 6. April 2022³ zur Einführung einer Photovoltaik-Pflicht auf allen Dächern (Bericht und Antrag Nr. 14/2023) wurde verschiedentlich die Einführung von zinslosen Darlehen durch den Staat gefordert. Darauf folgend hat die Regierung im Rahmen der Stellungnahme dargelegt, dass ein zusätzliches Förderinstrument neben den bereits bestehenden umfangreichen Förderungen gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG)⁴ nicht zweckmässig ist und einen unverhältnismässigen Aufwand für die Verwaltung generiert (Bericht und Antrag Nr. 60/2023). Die Regierung hat die Ansicht vertreten, dass mit den bestehenden Förderungen und der relativ kurzen Amortisationszeit der Umstieg auf erneuerbare Energien in den meisten Fällen finanzierbar und letztlich auch kostengünstiger ist. Allerdings lässt sich nicht ausschliessen, dass im Einzelfall die Finanzierung einer PV-Anlage schwierig sein kann. Daher wurde die Möglichkeit im EEG vorgesehen, dass das Land den interessierten Banken die Vergabe von zinslosen Krediten für Sanierungen und erneuerbare Energien refinanziert. Damit sollte ein zusätzlicher Anreiz für den Umstieg auf erneuerbare Energien von staatlicher Seite gesetzt werden. Gleichzeitig sollten damit der administrative Aufwand sowie das Ausfallrisiko solcher Kredite von den Banken getragen werden. Auch die Finanzierungsprüfung von solchen Krediten sollte den Banken obliegen.

³ Motion für «Photovoltaik auf jedem Dach» und Motion für «Photovoltaik-Pflicht für Nicht-Wohnbauten», eingereicht von der Fraktion der Freien Liste.

⁴ Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBl. 2008 Nr. 116.

Diese Vorlage, gegen welche erfolgreich das Referendum ergriffen wurde, wurde am 21. Januar 2024 von der Stimmbevölkerung abgelehnt und damit auch die Möglichkeit, den Banken die Vergabe von zinslosen Krediten durch das Land zu refinanzieren. Die Regierung geht jedoch davon aus, dass das negative Abstimmungsergebnis ausschliesslich auf die Photovoltaik-Pflicht und nicht auf die zinslosen Darlehen zurückzuführen ist. Wie bereits ausgeführt, können zinslose Bankdarlehen einen zusätzlichen Anreiz zum Umstieg auf erneuerbare Energien setzen und stehen somit im Einklang mit der Energiestrategie 2030. Die Regierung hat daher keine Einwände gegen die vorliegende Initiative. Sie möchte aber darauf hinweisen, dass zinslose Darlehen auf den ersten Blick für den Staat zwar kostenneutral sind, bei korrekter Betrachtung für den Staat aber indirekte Kosten entstehen. Bei der Ausrichtung von zinslosen Darlehen wird auf die durch diese Finanzmittel zu erwirtschaftenden Anlageerträge verzichtet. Der jährliche Anlageerfolg des Landes liegt im Durchschnitt der Jahre 2003 bis 2022 bei 2.7%. Gewährt das Land Liechtenstein zinslose Darlehen, verzichtet das Land aktiv auf die entsprechenden Kapitalerträge. Zinslose Darlehen sollten daher nicht als kostenlose Förderung betrachtet werden.

Da die Budgetmittel für die Refinanzierung der Darlehen vom Landtag bereits gesprochen sind, empfiehlt die Regierung ein Inkrafttreten der Vorlage am Tag nach der Kundmachung.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

Initiative

zur Abänderung des Gesetzes

über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes

Aufgrund von Art. 40 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBL. 2008 Nr. 116, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a^{bis}

- 1) Dieses Gesetz regelt:
a^{bis}) die Refinanzierung von EEG-Krediten;

Überschrift vor Art. 15a

IIa. Refinanzierung von EEG-Krediten

Art. 15a

Grundsatz

- 1) Die Regierung kann mit Banken Vereinbarungen über die Refinanzierung zinsloser Kredite für förderungswürdige Massnahmen nach Art. 3 (EEG-Kredite) abschliessen.
- 2) Nach Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 1 kann die Bank unter Einhaltung der übrigen gesetzlichen Anforderungen EEG-Kredite vergeben. Das Land stellt der Bank zur Finanzierung der EEG-Kredite zinslose Darlehen zur Verfügung.
- 3) Die Regierung regelt das Nähere über die Refinanzierung von EEG-Krediten mit Verordnung, namentlich:
 - a) die Vergabe von EEG-Krediten durch Banken, insbesondere die Art der förderungswürdigen Massnahmen sowie die maximale Höhe und Laufzeit;
 - b) die Zurverfügungstellung zinsloser Darlehen durch das Land.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.



Begründung

Mit den Referenda gegen die beiden Energievorlagen wurde auch eine wichtige Massnahme zur Finanzierung der Energiewende versenkt. Die Gesetzesänderung sah vor, dass das Land den Banken zinslose Darlehen gewährt und damit günstige Kredite für Photovoltaik-Anlagen und weitere energetische Massnahmen ermöglicht. Die vorliegende Initiative orientiert sich an dieser ursprünglichen Vorlage (BuA 60/2023) und trägt zu einer sozialverträglichen Klima- und Energiewende bei. Die staatliche Refinanzierung soll Personen mit geringem Einkommen und Vermögen zugutekommen und Anfangsinvestitionen abfangen, damit die Energieversorgung sicherer, nachhaltiger und langfristig günstiger gestaltet werden kann. Zinslose Darlehen können den Umstieg auf erneuerbare Energien trotz Ablehnung der PV-Pflicht vorantreiben und entlasten insbesondere diejenigen Haushalte, die heute schon unter den hohen Energiekosten leiden. Ausserdem wird dem Volkswillen zur eigenverantwortlichen Entscheidung Rechnung getragen.

Zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. a^{bis}

Die Refinanzierung von EEG-Krediten wird neu durch das Gesetz geregelt. EEG-Kredite bezeichnen Kredite, die Banken ihren Kunden und Kundinnen zur Finanzierung von energetischen Massnahmen zinslos anbieten können, wobei diese wiederum durch das Land refinanziert werden.

Zu Art. 15a

Mit Art. 15a wird ermöglicht, dass die Regierung mit Banken Vereinbarungen abschliessen kann, um die Finanzierung von energetischen Massnahmen nach dem EEG mittels zinslosen Krediten von Seiten der Banken zu erleichtern. Hieraus ergibt sich weder für eine Bank ein Anspruch zum Abschluss einer Vereinbarung mit der Regierung, noch für die Endkunden ein Anspruch auf Gewährung eines zinslosen Kredits. Die Bank kann im Rahmen ihrer Produktgestaltung zusätzliche Anforderungen an die Vergabe der Kredite knüpfen. Unter «übrigen gesetzlichen Anforderungen» sind unter anderem weitergehende Bestimmungen wie Sorgfaltspflicht, Risikomanagement oder Eigenmittelunterlegung zu verstehen. Insbesondere ist die Tragbarkeit des Kredits zu prüfen.

Das Land stellt gemäss Abs. 2 dafür den Banken die erforderlichen Mittel zur Refinanzierung in Form eines zinslosen Darlehens zur Verfügung. Der Umfang und die Laufzeit des zinslosen Darlehens entspricht dabei dem Anspruch der Kreditvergabe durch die Bank. Zur Refinanzierung gewährt das Land in regelmässigen Abständen zinslose Darlehen an die Banken in der Höhe der durch die Banken vergebenen Kredite. Den administrativen Aufwand für die Kreditabwicklung sowie das Ausfallrisiko trägt die Bank. Die Regierung regelt das Nähere über die Kreditvergabe und Zurverfügungstellung der zinslosen Darlehen in der Verordnung, insbesondere die Art der förderungs- und finanzierungswürdigen Massnahmen, die technischen Anforderungen (wie Energiekennzahl, Energieausweis etc.), die Kriterien zur Vergabe (Restfinanzierungssumme der Massnahme etc.) sowie die Darlehensvergabe durch das Land Liechtenstein.

Gemäss vorsichtigen Schätzungen geht die Regierung von einem jährlichen Budget von CHF 10 Mio. in den ersten Jahren aus. Es handelt sich dabei um investive Ausgaben bzw. rückzahlbare Darlehen. Die vergebenen Darlehen werden dem Land laufend von den Banken zurückbezahlt, sobald die Kreditnehmer dieser zinslosen

Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes



Kredite diese zurückbezahlt haben oder diese uneinbringlich sind. Diese investiven Ausgaben werden entsprechend ins jährliche Budget des Landes aufgenommen.

Die Initiant:innen

Manuela Haldner-Schierscher
Vaduz, den 29.1.2024

Georg Kaufmann

Patrick Risch

Legistisch geprüfte Initiativvorlage
(Änderungen der Regierung sind unterstrichen)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des
Energieeffizienzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBL. 2008 Nr. 116, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a^{bis}

1) Dieses Gesetz regelt:
a^{bis}) die Refinanzierung von EEG-Krediten;

Überschrift vor Art. 15a

IIa. Refinanzierung von EEG-Krediten

Art. 15a

Grundsatz

1) Die Regierung kann mit Banken Vereinbarungen über die Refinanzierung zinsloser Kredite für förderungswürdige Massnahmen nach Art. 3 (EEG-Kredite) abschliessen.

2) Nach Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 1 kann die Bank unter Einhaltung der übrigen gesetzlichen Anforderungen EEG-Kredite vergeben. Das Land stellt der Bank zur Finanzierung der EEG-Kredite zinslose Darlehen zur Verfügung.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Refinanzierung von EEG-Krediten mit Verordnung, namentlich:

- a) die Vergabe von EEG-Krediten durch Banken, insbesondere die Art der förderungswürdigen Massnahmen sowie die maximale Höhe und Laufzeit;
- b) die Zurverfügungstellung zinsloser Darlehen durch das Land.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.